

Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach vom 15. Februar 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 05. Februar 2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand · Steuerpflicht · Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet von Rheinbach.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rheinbach - Bürgerbüro - in 53359 Rheinbach, Schweigelstraße 23 gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	150,00 € je Hund
d) gefährliche Hunde gehalten werden	640,00 € je Hund
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden
oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund
oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.
 Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
 - b) die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

- Alano
- American Bulldog
- American Staffordshire Terrier
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Pitbull Terrier
- Rottweiler
- Staffdordshire Bullterrier
- Tosa Inu

sowie Kreuzungen der genannten Rassen und Kreuzungen der genannten Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Gefährliche Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileira, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. August 2004 bei der Stadt Rheinbach angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe d ausgenommen.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheinbach aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Siebengebirgsallee 105 übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Rettungshunde, die zum Auffinden vermisster oder verschütteter Personen eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt Rheinbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (5) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde im Besuchs- und Begleitedienst, die die dafür vorgesehene Prüfung bei einem von der Stadt anerkannten Verein oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Prüfung verfügt.

- (6) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41 – 46 SGB XII) erhalten, werden auf Antrag für einen Hund von der Hundesteuer befreit.
- (7) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 – 5 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheinbach zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheinbach **schriftlich** anzuzeigen.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rheinbach endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadt Rheinbach anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheinbach weggezogen ist, bei der Stadt Rheinbach abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Rheinbach zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Rheinbach übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rheinbach die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rheinbach auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rheinbach übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der

Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Eine Hundebestandsaufnahme kann auch in der Weise durchgeführt werden, dass Beauftragte der Stadt Rheinbach die Haushalte und Betriebe im Stadtgebiet persönlich aufsuchen und durch Befragen feststellen, ob dort Hunde gehalten werden. In diesem Fall dürfen minderjährige Kinder und nicht zum Haushalt gehörende Personen überhaupt nicht und in Betrieben nur Betriebsvorstände befragt werden. Die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- oder Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter sind auch in diesem Fall verpflichtet wahrheitsgemäß Auskunft über die gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S.386/390), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- (2) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- (3) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- (4) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rheinbach nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- (5) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (6) als Grundstückseigentümer, Haushaltungs- oder Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Abs. 5 die von der Stadt Rheinbach übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder auf Befragen durch Beauftragte der Stadt Rheinbach nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.03.2001 außer Kraft.

Veröffentlicht in kug, Sonderdruck-Nr. 2/2001

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe Nr. 10/2001
2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 3/2003
3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe Nr. 8/2004
4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe Nr. 8/2008
5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe 5/2009
6. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe 6/2010
7. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 01/2016 vom 08.04.16
8. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Nr. 04/18 vom 29.03.2018

- Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19.12.2003 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
- Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft